



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 2017	Nummer 6
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2051	17. 2. 2017	Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Verwaltungsvorschrift über die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamten und -beamten (VVKennzeichnung Pol)	96
26	23. 1. 2017	Besondere Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Ausländerbehörden und Bestimmung der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen	98
7817	7. 2. 2017	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Verantwortung, Innovation und Tatkraft im Rahmen der Entwicklung attraktiver ländlicher Räume (VITAL.NRW-Richtlinie)	107

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
14. 2. 2017	Runderlass des Finanzministeriums Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2015/2016	112
15. 2. 2017	Ministerpräsidentin Honorarkonsularische Vertretung der Russischen Föderation in Düsseldorf	112

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
01.02.2017	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2015 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbunds und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen	112

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2051**

**Verwaltungsvorschrift
über die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (VVKennzeichnung Pol)**

Runderlass des
Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 401-63.01.01 –
vom 17. Februar 2017

Auf Grund des § 6a Absatz 4 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), der durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1061) eingefügt worden ist, erlässt der Minister für Inneres und Kommunales die folgende Verwaltungsvorschrift:

1**Allgemeines**

Die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht verstärkt die Bürgernähe der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen und unterstützt das für eine transparente und moderne Polizeiarbeit erforderliche Vertrauensverhältnis. Die zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung in Einheiten der Bereitschaftspolizei und Alarmeinheiten erleichtert die Identifizierung und erhöht das Vertrauen in die Kontrolle staatlichen Handelns unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten.

2**Anwendungs- und Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt Inhalt, Umfang und Ausnahmen von der Legitimations- und Kennzeichnungspflicht der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

3**Legitimationspflicht**

Bei der Vornahme einer Maßnahme haben sich die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gegenüber den betroffenen Personen mit der Amtsbezeichnung, dem Namen und der tätig werdenden Dienststelle grundsätzlich vorzustellen. Den Betroffenen ist der Anlass der Maßnahme mitzuteilen, soweit dem keine Ausschlussgründe entgegenstehen. Die darüber hinaus gehende Ausweispflicht entsteht nur, wenn die von der Maßnahme Betroffenen dies ausdrücklich verlangen. Betroffene sind sie nur, wenn sich die polizeiliche Maßnahme gegen sie richtet.

Die gesetzliche Legitimationspflicht beim Einsatz in Zivilkleidung und von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten unter gemeinsamer Führung bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

4**Kennzeichnungspflicht****4.1**

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte können im Dienst ein Namensschild tragen. Die namentliche Kennzeichnung erfolgt über ein deutlich sichtbar an der Dienstkleidung angebrachtes einheitliches Namensschild. An Einsatzschutzanzügen ist kein Namensschild zu tragen.

4.2

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte tragen beim Einsatz in Einsatzschutzanzügen in Einheiten der Bereitschaftspolizei und Alarmeinheiten anstelle des Namensschildes eine erweiterte Form der taktischen Kennzeichnung. Im mittleren Abschnitt der Rückenkennezeichnung wird die Zahlenfolge, die Auskunft über die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Einheit der Bereitschaftspolizei gibt, durch einen individualisierenden Buchstaben wie folgt ergänzt:

(siehe Anlage)

4.3

Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht, soweit der Zweck der Maßnahme oder Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten dadurch beeinträchtigt werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Befreiung entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter der jeweils einsatzführenden Polizeibehörde beziehungsweise bei ihrer oder seiner Abwesenheit die bestellte Vertreterin oder der bestellte Vertreter.

4.4

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beamtinnen und Beamten sind die Buchstabenkennzeichnungen vierteljährlich zu wechseln, sofern nicht einsatzbedingt durch die jeweiligen Abteilungsführerinnen oder Abteilungsführer für sich und ihre Führungsgruppen, Hundertschaftsführerinnen oder Hundertschaftsführer für sich, ihre Einheiten und die ihnen zugeordneten Alarmzüge, die Leiterinnen oder Leiter der Technischen Einsatzeinheiten für sich und ihre Einheiten oder die jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter im Amte der Bedarf erkannt wird, die Kennzeichnung früher auszutauschen.

Ein Wechsel der individualisierten anonymisierten Kennzeichnung erfolgt ausschließlich in den jeweiligen Einheiten, das heißt innerhalb der Abteilungsführung, den jeweiligen Gruppen der Technischen Einsatzeinheiten, der Führungsgruppen der Bereitschaftspolizeihundertschaften, der jeweiligen Zugtrupps oder der jeweiligen Gruppen der Bereitschaftspolizeihundertschaften oder Alarmzüge.

Für die Einhaltung der Wechselzyklen und den ordnungsgemäßen Ablauf sind die jeweiligen Abteilungsführerinnen oder Abteilungsführer für sich und ihre Führungsgruppen, Hundertschaftsführerinnen oder Hundertschaftsführer für sich, ihre Einheiten und die ihnen zugeordneten Alarmzüge, die Leiterinnen oder Leiter der Technischen Einsatzeinheiten für sich und ihre Einheiten oder die jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter im Amte verantwortlich. Ein Wechsel ist ohne deren jeweilige Zustimmung unzulässig.

4.5

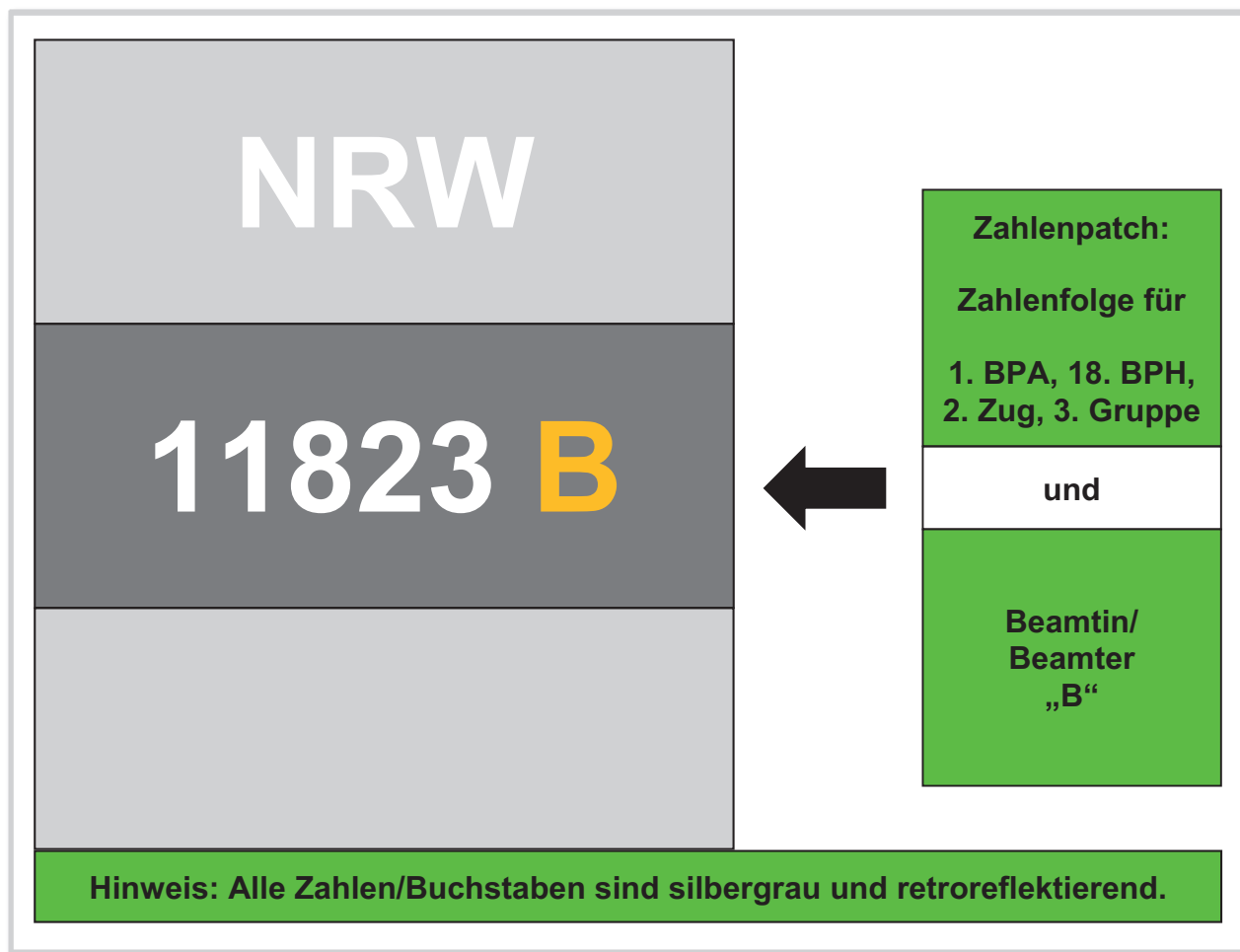
Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste regelt die zur Umsetzung der Kennzeichnungspflicht erforderlichen Einzelheiten, insbesondere zur Ausgestaltung der erforderlichen Dokumentation der Vergabe der Buchstaben-Kennzeichnung, in Abstimmung mit dem für Inneres zuständigen Ministerium.

5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage zu 4.2

Individualisierte anonymisierte Kennzeichnung:



26

**Besondere Zuständigkeitsregelungen der
Zentralen Ausländerbehörden und Bestimmung
der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als
Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen
für Flugabschiebungen**

Runderlass des
Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 15-39.16.01-5-Ums.ZustAVO –
vom 23. Januar 2017

Im nachfolgenden „Abschnitt 1“ werden gemäß §§ 4, 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376), die Einzelheiten der Abgrenzung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden festgelegt. „Abschnitt 2“ regelt die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen

1**Abschnitt 1: Zentrale Ausländerbehörden****1.1**

Originäre Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden

1.1.1

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen „Beschaffung von Passersatzpapieren für alle ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in Nordrhein-Westfalen“

Im Rahmen der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer in Nordrhein-Westfalen überträgt § 3 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen die Zuständigkeit zur Beschaffung von Passersatzpapieren generell auf die Zentralen Ausländerbehörden.

Die Ausländerbehörden haben, sofern sich die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer nicht in Abschiebungshaft befinden, die Anträge auf Ausstellung von Passersatzpapieren vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Anlagen an die Zentralen Ausländerbehörden zu richten.

Die Zentralen Ausländerbehörden sind auch Ansprechpartner für die Ausländerbehörden in der sonstigen Zusammenarbeit mit den Auslandsvertretungen.

Soweit nicht eine besondere Zuständigkeit einzelner Zentraler Ausländerbehörden bestimmt ist, ist

a) die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld

für alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Detmold und alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Münster außer den Ausländerbehörden der Städte Bottrop und Gelsenkirchen und des Kreises Recklinghausen,

b) die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund

für alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Arnsberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Ausländerbehörden der Städte Duisburg, Essen, Mülheim/Ruhr und Oberhausen sowie im Regierungsbezirk Münster für die Ausländerbehörden der Städte Bottrop und Gelsenkirchen und des Kreises Recklinghausen,

c) die Zentrale Ausländerbehörde Köln

für alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Köln und alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf außer den Ausländerbehörden der Städte Duisburg, Essen, Mülheim/Ruhr und Oberhausen

zuständig (siehe Skizze in Anlage 1).

Große kreisangehörige Gemeinden, die eine eigene Ausländerbehörde haben, sind in der Zuständigkeitsverteilung den Kreisen zugeordnet.

Für die Passersatzpapier-Beschaffung werden die zielstaatsorientierten besonderen Zuständigkeiten, die sich aus Anlage 2 ergeben, festgelegt.

Auch in den Fällen, in denen die Bundespolizei im Rahmen der Amtshilfe für die in Anlage 2 (Fußnote 1) kenntlich gemachten Staaten die Passersatzpapier-Beschaffung übernommen hat, sind Anträge auf Ausstellung von Passersatzpapieren über die jeweilige Zentrale Ausländerbehörde dorthin zu übersenden.

Im laufenden Passersatzpapier-Beschaffungsverfahren bleibt die Zuständigkeit der beantragenden Zentralen Ausländerbehörde auch bei Wohnsitzwechsel der Ausländerin oder des Ausländers bestehen.

Die Zentralen Ausländerbehörden sind Clearingstellen für die Passersatzpapier-Beschaffung des Landes und bringen die Probleme bei der Passersatzpapier-Beschaffung und die damit in Zusammenhang stehenden Rückführungsfragen in das Clearingstellenverfahren der Länder ein (z.B. Verfahrensregelungen zu Verbalnoteninitiativen, länderübergreifende Beteiligung der Clearingstelle in Abschiebungshaftverfahren, Unterrichtung der Ausländerbehörde durch Praktikertreffen).

1.1.2

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 ZustAVO „Betreuung der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“

Die Zuständigkeit zur Betreuung der in Abschiebungshaft genommenen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer wird wie folgt geregelt:

a) die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld

ist zuständig für die Betreuung der in Abschiebungshaft genommenen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer der Ausländerbehörden aus den unter Nummer 1.1.1 genannten Zuständigkeitsbezirken sowie der Ausländerbehörden aus dem Regierungsbezirk Köln,

b) die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund

ist zuständig für die Betreuung der in Abschiebungshaft genommenen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer der Ausländerbehörden aus den unter Nummer 1.1.1 genannten Zuständigkeitsbezirken sowie aller Ausländerbehörden aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf,

(Bezirke siehe Anlage 1 zu Nummer 1.1.1)

Die Ausländerbehörden unterrichten die für die Betreuung zuständige Zentrale Ausländerbehörde unverzüglich über jeden Haftfall durch Übersendung einer Kopie des Haftantrages und des Haftbeschlusses.

1.1.3

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen „Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen in bestimmte Herkunftstaaten“

Die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld ist zuständig für die Vorbereitung von Rückführungen und ggf. Begleitung von Sonderrückführungen nach Armenien, Aserbaidschan, Georgien und Nepal. Weiterhin ist die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld zuständig für die Abwicklung der Rückübernahmeabkommen mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Rückführungen.

Die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld ist auch zentraler Ansprechpartner für das Deutsche Verbindungsbüro in Pristina/Kosovo, die kosovarischen Regierungsstellen und die sonstigen mit Rückführungsfragen befassten Dienststellen.

Die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund ist zuständig für die Vorbereitung und gegebenenfalls Begleitung von Sammelchartern in die Türkei.

Die Zentrale Ausländerbehörde Köln ist zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der für die Rückführung von vietnamesischen Staatsangehörigen auf der Grundlage des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens vom 21. Juli 1995 zuständigen

Bundespolizei. Darüber hinaus ist die Zentrale Ausländerbehörde Köln zuständig für die Anwendung des EU-Rückübernahmeabkommens mit Russland und für die Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen nach Kamerun.

Die Zentralen Ausländerbehörden Dortmund und Köln unterstützen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen (siehe Abschnitt 2) bei der Durchführung der Abschiebungsmaßnahmen und stellen auf Anforderung der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld nach Absprache Begleiter für Flugabschiebungen zur Verfügung, die für diese Aufgabe besonders ausgebildet sind.

1.1.4

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen „Einrichtung von Informationsstellen und Führung von Datenbanken“

Zusätzlich unterstützen die Zentralen Ausländerbehörden die Ausländerbehörden in folgender Weise:

Die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld

- a) führt für Nordrhein-Westfalen und zugleich bundesweit die Datenbank Passersatzpapier-Beschaffung,
- b) stellt den Ausländerbehörden und Clearingstellen im DOI-Netz über das 'Portal ZAI-Port' verschiedene Informationsangebote, wie z. B. die „Datenbank Identitätsklärung“ zur Verfügung und
- c) führt die Abschiebungsstatistik Nordrhein-Westfalen,

die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund

- d) unterstützt und koordiniert hinsichtlich der als angeblich aus dem Libanon kommend eingereisten türkischen Staatsangehörigen die Ermittlungstätigkeit örtlicher Ausländerbehörden im gesamten Bundesgebiet, und

die Zentrale Ausländerbehörde Köln

- e) führt die Datenbank Landtransportkoordination, mit deren Hilfe die von den Ausländerbehördengemeldeten Transferfahrten (siehe 1.2.3) zu Botschaftsvorfürungen, Vorfürungen in Strafsachen aus der Abschiebungshaft heraus, Vorfürungen beim Haftrichter im Rahmen der Haftverlängerungen und Abschiebungen zentral koordiniert werden und
- f) ist Ansprechpartnerin des Landes Nordrhein-Westfalen für die nationale Kontaktstelle des Bundesministeriums des Innern im Zusammenhang mit dem Visa-Informationssystem.

Die Zentralen Ausländerbehörden erstellen jährliche Tätigkeitsberichte („Jahresberichte“), in die neben einem Erfahrungsbericht auch Statistiken über die in Anlage 3 dargestellten Fallzahlen einfließen. Bis Ende des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres ist der Jahresbericht elektronisch den Bezirksregierungen und an das Ministerium für Inneres und Kommunales zu übersenden.

1.2

Amtshilfe durch die Zentralen Ausländerbehörden

1.2.1

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen „Ausländerrechtliche Behandlung von allen Fällen von Abschiebungshaft sowie von Fällen, in denen sich ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Strafhaft befinden“

Die Ausländerbehörden können für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die sich in Haft befinden, die Amtshilfe der Zentralen Ausländerbehörden in Anspruch nehmen, wobei die originäre Zuständigkeit bei der Ausländerbehörden verbleibt.

Die Amtshilfe kann sich grundsätzlich im Rahmen der vom Bundesverfassungsgerichtsgesetz gesetzten Grenzen (BVerfGE vom 13. Juli 2011 – 2 BvR 742/10) auf alle einzelnen Verfahrensschritte und punktuellen Unterstützungsmaßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung beziehen, die nach Eintritt der Vollzieh-

barkeit der diesen Maßnahmen zugrunde liegenden Verfügung anfallen.

Die Ausländerbehörden sollen vor der ersten Beantragung von Abschiebungs- / Sicherungshaft im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Freiheitsentziehung in jedem Fall, in dem die Beschaffung eines Rückkehrdokumentes erforderlich ist, ein Votum der Zentrale Ausländerbehörde zur Dauer der Passbeschaffungsmaßnahme einholen (siehe auch. Runderlass vom 25. November 2004, Az. 15-39.10.04-1-), sofern aus der Passersatzpapier-Datei keine ausreichenden Informationen zu entnehmen sind.

Zur Durchführung von Abschiebungen der in Abschiebungshaft befindlichen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer soll die Amtshilfe der Zentralen Ausländerbehörde in Anspruch genommen werden, und zwar

- a) die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld für die im Regierungsbezirk Detmold oder in Teilen des Regierungsbezirks Münster festgenommenen Ausländerinnen und Ausländer,
- b) die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund für die im Regierungsbezirk Arnsberg oder in Teilen der Regierungsbezirke Münster oder Düsseldorf festgenommenen Ausländerinnen und Ausländer, und
- c) die Zentrale Ausländerbehörde Köln für die im Regierungsbezirk Köln oder in Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf festgenommenen Ausländerinnen und Ausländer.

(Bezirke siehe Anlage 1 zu Nummer 1.1.1)

Die Amtshilfe für eine im Einzelfall notwendig werdende Haftverlängerung durch das für den Abschiebungshaftort zuständige Amtsgericht soll mit der jeweils zuständigen Zentralen Ausländerbehörde abgesprochen werden.

Sofern Amtshilfe für in Untersuchungs- oder Strafhaft befindliche ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Anspruch genommen wird, ist

1. die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld für die Justizvollzugsanstalten im Regierungsbezirk Detmold und in Teilen des Regierungsbezirks Münster,
2. die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund für die Justizvollzugsanstalten im Regierungsbezirk Arnsberg und in Teilen der Regierungsbezirke Münster und Düsseldorf
3. die Zentrale Ausländerbehörde Köln für die Justizvollzugsanstalten im Regierungsbezirk Köln und in Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf

(Bezirke siehe Anlage 1 zu Nummer 1.1.1)

zuständig.

Die Ausländerbehörden unterrichten die zuständigen Zentralen Ausländerbehörden in diesen Fällen durch Übersendung des Amtshilfebegehrens und der den Aufenthalt beendenden Verfügung.

1.2.2

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen „Organisatorische Durchführung von Ausreisen“

Die Ausländerbehörden sollen die in 1.1.3 für die Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen in bestimmte Herkunftsstaaten bzw. die in 1.1.1 für die Beschaffung von Passersatzpapieren bestimmte Zentrale Ausländerbehörde auch für die Organisation und Durchführung von sonstigen Ausreisen im Rahmen der Amtshilfe in Anspruch nehmen.

Um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten, ist seitens der zuständigen Ausländerbehörden darauf zu achten, dass die notwendigen Reisedokumente vorliegen, der/die Rückzuführende zum Flugtermin auch tatsächlich zugeführt werden kann und inländische Vollzugshindernisse nicht bestehen, insbesondere die (Flug)Reisefähigkeit der Betroffenen gewährleistet und erforderlichenfalls aktuell nachgewiesen ist.

Die Zentralen Ausländerbehörden achten bei der Durchführung der Amtshilfe auf die Einhaltung der für die

Ausländerbehörden verbindlichen Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg und der für Nordrhein-Westfalen geltenden Standards (siehe hierzu auch die mit Erlass vom 20. Februar 2009, Az. 15-39.22.03-5-Checkliste, zuletzt geändert durch Erlass vom 17. November 2016, Az. 125-39.13.01-1-16-054 (nicht veröffentlicht), übermittelte „Checkliste“).

Scheitert eine Rückführungsmaßnahme (Einzel-/Sammelrückführung) und sind deshalb an den Flughäfen zurückkehrende Ausländerinnen und Ausländer kurzfristig zu versorgen, ist die Zentrale Ausländerbehörde nach § 1 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen zuständig, die die Rückführungsmaßnahme eingeleitet hat. Hat eine Ausländerbehörde im Sinne des § 1 Nummern 1 oder 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen die Rückführungsmaßnahme eingeleitet, so ist sie zuständig.

1.2.3

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen „Transport und Transportkoordination für alle Fahrten zur Vorbereitung und zum Vollzug der Ausreisen“

Zum Zwecke eines effektiven und sparsamen Einsatzes von Personal- und Sachmitteln melden die Ausländerbehörden alle notwendig werdenden Transfers zu Bottschaftsvorführungen, Haftverlängerungen und Abschiebungen bei der Zentralen Ausländerbehörde Köln an, die zentral die Landtransportkoordination (siehe 1.1.4) übernimmt. Die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen (siehe 2.) unterrichtet die Zentrale Ausländerbehörde Köln über alle erfolgten Flugbuchungen (Abschiebungstermine), damit diese im Rahmen von der Landtransportkoordination frühzeitig mit der Planung der Transfers beginnen kann.

Entsprechend § 3 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen können die Zentralen Ausländerbehörden auch für Transporte in die Abschiebungshaftanstalten in Anspruch genommen werden.

Umfängliche Transporte anlässlich von Sammelvorführungen in Berlin führt die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld durch. Im Übrigen werden Vorführungen durch

- a) die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld für den Regierungsbezirk Detmold und Teile des Regierungsbezirkes Münster
- b) die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund für den Regierungsbezirk Arnsberg und Teile der Regierungsbezirke Münster und Düsseldorf
- c) die Zentrale Ausländerbehörde Köln für den Regierungsbezirk Köln und Teile des Regierungsbezirkes Düsseldorf

(Bezirke siehe Anlage 1 zu Nummer 1.1.1) durchgeführt.

2

Abschnitt 2: Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen bei der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld

2.1

Rückführungen auf dem Luftweg werden in Nordrhein-Westfalen zentral über die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen abgewickelt. Daneben kann die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld in Amtshilfe auch Rückführungen für andere Länder und für andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union abwickeln. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesministeriums des Inneren über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best.-Rück Luft) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zur Durchführung der Rückführungen, die als Einzel- oder Sammelrückführungen erfolgen kann, veranlasst die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen im Rahmen der bestehenden Absprachen grundsätzlich alle Flugbuchungen durch das Bundespolizeipräsidium Referat 25 – Koordinierungsstelle des Bundes für Rückführungsangelegenheiten – bzw. dessen vertragsgebundenen Reisedienstleisters. Bei gegebenem Anlass kann die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen auch einen eigenen Reisedienstleister beauftragen. Zur Unterstützung des Buchungsgeschäftes setzt die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen entsprechende Software ein.

rat 25 – Koordinierungsstelle des Bundes für Rückführungsangelegenheiten – bzw. dessen vertragsgebundenen Reisedienstleisters. Bei gegebenem Anlass kann die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen auch einen eigenen Reisedienstleister beauftragen. Zur Unterstützung des Buchungsgeschäftes setzt die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen entsprechende Software ein.

2.2

Die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen entscheidet über die Durchführung der Rückführung der gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer in eigener Zuständigkeit. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden und anderen beteiligten Dienststellen.

2.3

Die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen ist insbesondere zuständig für

- a) die Festlegung der näheren Einzelheiten der Rückführung, das heißt insbesondere die Wahl des Rückführungsmittels, die Routenfestlegung, die Festlegung der Flugdaten und die Buchung der Flüge, soweit diese nicht durch das Bundespolizeipräsidium Referat 25 – Koordinierungsstelle des Bundes für Rückführungsangelegenheiten – und dessen vertragsgebundenen Reisedienstleisters vorgenommen wurde (siehe 2.1),
- b) die Beachtung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg und der für Nordrhein-Westfalen geltenden Standards (siehe hierzu auch die mit Erlass vom 20. Februar 2009, Az. 15-39.22.03-5-Checkliste, zuletzt geändert durch Erlass vom 17. November 2016, Az. 125-39.13.01-1-16-054 (nicht veröffentlicht), übermittelte „Checkliste“),
- c) die Einhaltung aller bilateralen Vereinbarungen, soweit sie nicht anderen Behörden zugewiesen ist, und der Gepflogenheiten mit dem Herkunftsstaat,
- d) das Vorliegen aller erforderlichen ordnungsgemäßen Papiere für die Ausreise und den ggf. notwendigen Transit durch Drittstaaten sowie die Einreise in den Zielstaat, mit Ausnahme der Passersatzpapier-Beschaffung (siehe Nummer 1.1.1),
- e) die Vorgaben für die Überstellung der rückzuführenden Ausländerinnen und Ausländer zum Flughafen und während des Fluges in Bezug auf die Art des Transportes, der Sicherheitsbegleitung, der ärztlichen oder sonstigen Begleitung,
- f) den Abbruch einer Rückführungsmaßnahme aus Gründen der Buchstaben a bis e.

2.4

Die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen ist nicht zuständig für materielle Entscheidungen der Ausländerbehörden. Aufsichtliche Befugnisse der Bezirksregierungen (Dezernat 21) gegenüber den Ausländerbehörden bleiben unberührt.

2.5

Die Ausländerbehörden melden der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen alle Ausländerinnen und Ausländer, die auf dem Luftweg rückgeführt werden sollen. Die näheren Einzelheiten zum Verfahren regelt die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

Scheitert ein über die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen durch das Bundespolizeipräsidium – Referat 25 – Koordinierungsstelle des Bundes für Rückführungsangelegenheiten – organisierter Sam-

melcharter, unterrichtet diese die zuständigen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen, die an der Sammelrückführung beteiligten Behörden der anderen Länder und die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der EU und unterstützt die nach Nummer 1.2.2 zuständige Zentrale Ausländerbehörden bei der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen zur Versorgung, Unterbringung und Weiterleitung der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer.

2.6

Die Bezirksregierung Düsseldorf rechnet als mittelbewirtschaftende Stelle alle Flugkostenrechnungen des Bundespolizeipräsidiums – Referat 25 – Koordinierungsstelle des Bundes für Rückführungsangelegenheiten bzw. dessen Reisedienstleisters für die von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen verursachten Einzelflugabschiebungen sowie Sammelchartermaßnahmen ab.

Die Bezirksregierung Düsseldorf stellt die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rückführung auf dem Luftweg entstandenen Abschiebungskosten i.S.v. § 67 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 45 Absatz 2 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen fest und teilt diese den Ausländerbehörden mit. Die Ausländerbehörden beziehen diese Abschiebungskosten in den Leistungsbescheid gegenüber der Ausländerin/dem Ausländer oder einer sonstigen Kostenschuldnerin/einem sonstigen Kostenschuldner mit ein.

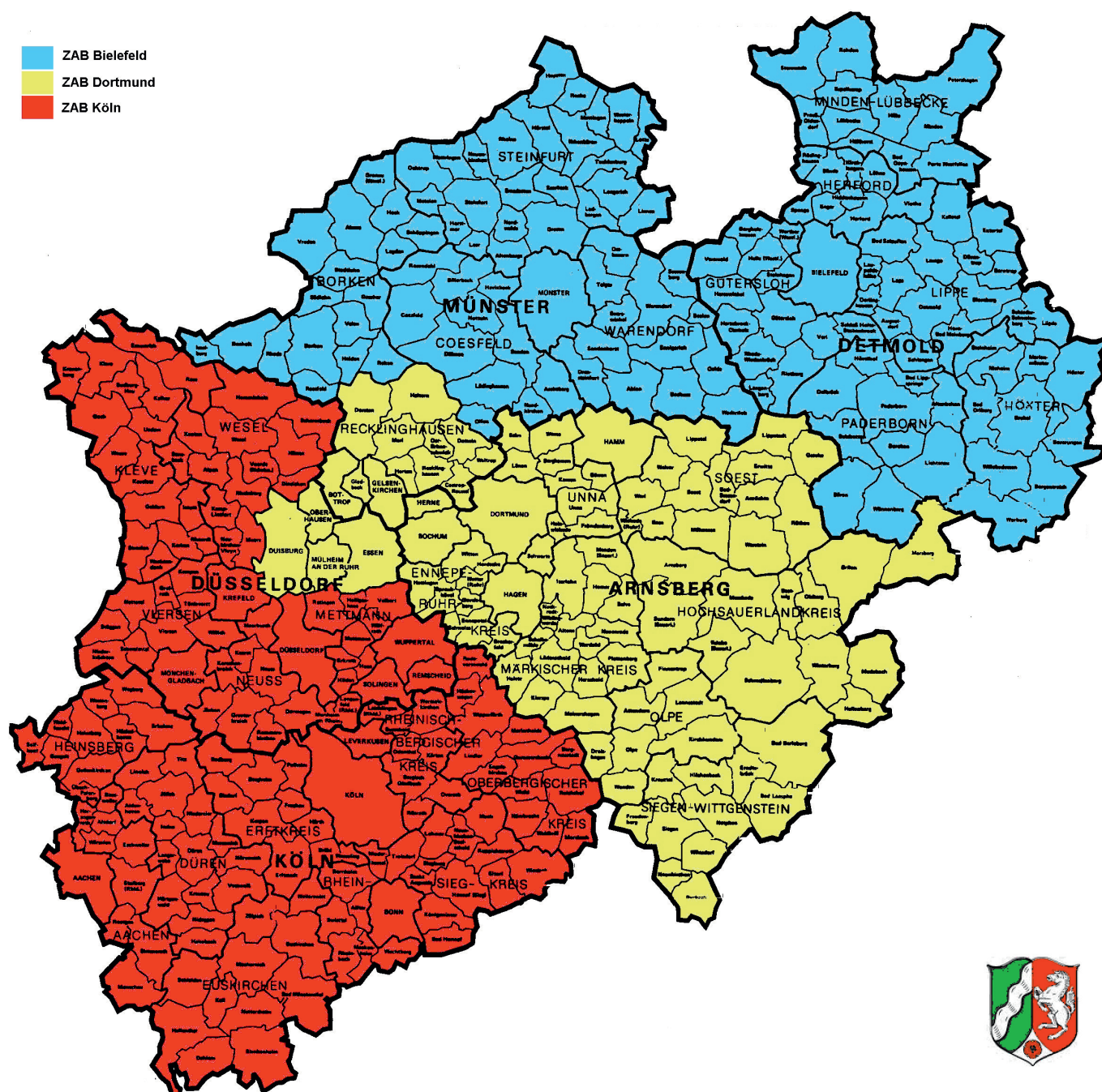
2.7

Die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht („Jahresbericht“), in den neben einem Erfahrungsbericht auch Statistiken über die in Anlage 4 dargestellten Zahlen im Zusammenhang mit den Rückführungen auf dem Luftweg einfließen. Bis Ende des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres ist der Jahresbericht elektronisch an das Innenministerium und nachrichtlich an die Bezirksregierung Düsseldorf als Abrechnungsstelle zu übersenden.

2.8

Die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen wird zur Clearingstelle für die Flugrückführungen des Landes bestimmt und bringt die Probleme bei den Flugrückführungen und den damit in Zusammenhang stehenden Rückführungsfragen in das Clearingstellenverfahren der Länder ein.

Dieser Erlass tritt am 15. März 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.



Anlage 2**Zentralisierung der Passersatzbeschaffung (Stand 9.2.2017):**

Zuständige ZAB: Zielstaat:	ZAB Bielefeld	ZAB Köln
Ägypten		X
Afghanistan		X
Albanien		X
Algerien		X
Angola		X
Armenien	X	
Aserbaidshan	X	
Äthiopien	X	
Bangladesch	X	
Benin¹⁾		X^{*)}
Bhutan	X	
Bosnien	X	
Burkina Faso^{*)}		X^{*)}
Burundi^{*)}		X^{*)}
China	X	
Côte d'Ivoire^{*)}		X^{*)}
DR Kongo		X
Eritrea	X	
Gambia^{*)}		X^{*)}
Georgien	X	
Ghana^{*)}	X^{*)}	
Guinea^{*)}	X^{*)}	
Guinea-Bissau^{*)}		X^{*)}
Indien	X	
Irak	X	
Iran		X
Jordanien		X
Kamerun		X
Kasachstan		X
Kirgistan		X
Kosovo	X	
Kroatien		X
Libanon		X
Liberia^{*)}		X^{*)}
Libyen		X

Zuständige ZAB: Zielstaat:	ZAB Bielefeld	ZAB Köln
Mali^{*)}		X^{*)}
Marokko		X
Mauretanien^{*)}		X^{*)}
Mazedonien		X
Montenegro	X	
Nepal	X	
Niger^{*)}		X^{*)}
Nigeria^{*)}	X^{*)}	
Pakistan	X	
Ruanda	X	
Russische Föderation		X
Senegal^{*)}		X^{*)}
Serbien	X	
Sierra Leone^{*)}	X^{*)}	
Simbabwe	X	
Somalia		X
Sri Lanka	X	
Sudan^{*)}	X^{*)}	
Syrien	X	
Tadschikistan		X
Togo^{*)}	X^{*)}	
Türkei, GK Ddf u. Essen		X
Türkei, GK Köln		X
Türkei, GK Münster	X	
Tunesien		X
Turkmenistan		X
Uganda^{*)}	X^{*)}	
Ukraine		X
Usbekistan		X
Weißrussland		X
Vietnam		X

^{*)} Die PEP-Beschaffung für diesen Staat obliegt der Bundespolizei. Anträge auf Ausstellung von PEP sind über die genannte ZAB dorthin zu übersenden (siehe Nr. 1.1.1).

**Statistische Erhebungen/Fallzahlen
der ZAB (Jahresbericht):**

1. Zahl der Land- und Luftabschiebungen, unterschieden nach
 - 1.1 Amtshilfefälle und
 - 1.2 eigener Zuständigkeit,
Die Zahl der gescheiterten Abschiebungsversuche mit Unterscheidung nach den Stornierungsgründen ist gesondert auszuweisen.
2. PEP-Anträge, unterschieden nach Staatenschlüssel, mit Angabe der Anzahl
 - 2.1 der Weiterleitungen an die zuständige ZAB oder die Bundespolizei,
 - 2.2 der Vorführungen bei den Auslandsvertretungen, 2.3 der vorgeführten Personen,
 - 2.4 PEP-Ausstellungen und
 - 2.5 PEP-Ablehnungen.
3. Erfassung aller in LTrako angemeldeten Fahrten, aufgeteilt nach
 - 3.1 jeweils meldender ZAB/ABH
(Anzahl der erfolgten Fahrten (Absagen und Koordinierungen),
 - 3.2 und nach fahrender ZAB
(Anzahl der hierbei transportierten Personen), und
 - 3.3 gegebenenfalls Zahl der für andere ABH/ZAB übernommenen Fahrten.
4. Anzahl der Haftfälle, getrennt nach Abschiebungshaft und sonstigen Haftfällen und Anzahl der Haftverlängerungsanträge.
5. Asylzugänge (nur ZAB Dortmund) Erfassung der Zahl der
 - 5.1 Erstantragsteller,
 - 5.2 zugewiesenen Antragsteller,
 - 5.3 im eigenen Zuständigkeitsbereich verbliebenen Antragsteller,
 - 5.4 in NRW verteilten Antragsteller.

Statistische Erhebungen/Fallzahlen (Rückführungen auf dem Luftweg) der ZFA (Jahresbericht):

1. Gesamtzahl der Abschiebungen
 - 1.1 Männlich
 - 1.2 Weiblich
 - 1.3 Minderjährige unter 16 Jahren, davon unbegleitet
2. Unterteilung der Meldungen
 - 2.1 nach ZAB (insgesamt und je ZAB)
 - 2.2 nach örtlicher ABH (insgesamt und je Regierungsbezirk)
3. Abschiebung ohne Haft/aus Haft
 - 3.1 Abschiebung ohne Haft
 - 3.2 Abschiebung aus der Haft und Unterteilung nach
 - 3.2.1 Abschiebung aus Abschiebungshaft
 - 3.2.2 Abschiebung aus Strafhaft
4. Unterteilung nach Abschiebungsgrund
 - 4.1 Illegale, davon Straftäter
 - 4.2 abgelehnte Asylbewerber, davon Straftäter
5. Art der Abschiebung
 - 5.1 Einzelabschiebungen
 - 5.2 Gruppenabschiebungen
6. Zahl der Abschiebungsfälle, bei denen die Staatsangehörigkeit der Abzuschiebenden/des Abzuschiebenden vom Zielstaat abweicht
7. Gesamtkosten in Euro
8. Weitere Angaben
 - 8.1 Anzahl der im Kalenderjahr eingegangenen Amtshilfe ersuchen
 - 8.2 Summe der im Kalenderjahr an andere Bundesländer bezahlten Abschiebungskosten
 - 8.3 Gesamtsumme der Einnahmen
 - 8.3.1 davon von anderen Ländern gezahlte Abschiebungskosten
 - 8.3.2 davon von Ausländerbehörden aus NRW dem Land überwiesene vereinnahmte Abschiebungskosten

7817

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Verantwortung,
Innovation und Tatkraft im Rahmen
der Entwicklung attraktiver ländlicher Räume
(VITAL.NRW-Richtlinie)**

Runderlass des Ministeriums
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz – IIB2. 2090.05.02
vom 7. Februar 2017

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien in zugelassenen Qualifizierungsregionen im Rahmen des VITAL-Ansatzes nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
- Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung“ vom 27. Januar 2016 (MBl. NRW. S. 127) (ILE-Richtlinie),
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien „EFRE-Rahmenrichtlinie“ vom 14. November 2014 (MBl. NRW. S. 676).

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Begleitung der Prozesse der ländlichen Entwicklung durch ein regionales Management sowie Aufbau und Unterstützung der Kapazitäten eines Netzwerkes zur Steuerung der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie.

2.2

Umsetzung zugelassener Entwicklungsstrategien in VITAL-Regionen zur Stärkung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Beförderung der Integration und dauerhaften Ansiedlung von Migrantinnen und Migranten in ländlichen Gebieten durch Projekte und Aktionen außerhalb definierter

Maßnahmen des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014–2020“ (innovative Maßnahmen).

2.3

Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung gemäß der Nummern 2 bis 4 der ILE-Richtlinie, soweit sie der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien im Rahmen von VITAL.NRW dienen.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der ILE-Richtlinie und der VITAL.NRW-Richtlinie für den gleichen Zuwendungszweck gegenseitig ausschließen.

2.4

Sonstige nicht flächenbezogene Maßnahmen des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014–2020“, welche die Voraussetzungen bestehender Förderrichtlinien erfüllen.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen einer anderen Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen im vorgenannten Sinn und die Gewährung einer Zuwendung aus der VITAL.NRW-Richtlinie für den gleichen Zuwendungszweck gegenseitig ausschließen. Der Zuwendungsempfänger erklärt ausdrücklich, dass keine Fördermittel für den gleichen Zweck aus anderen Förderrichtlinien beantragt wurden oder werden.

2.5

Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit zur Generierung von Synergieeffekten, Förderung innovativer Entwicklungsansätze oder Initiierung und Stärkung von Wirtschaftspartnerschaften mit anderen ländlichen Regionen mit vergleichbaren Ausgangs- und Problemlagen:

2.5.1

Vorbereitende technische Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben (Anbahnung),

2.5.2

Vorhaben der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,

2.5.3

Vorhaben der transnationalen Zusammenarbeit mit Regionen in anderen Mitgliedstaaten oder Regionen in Drittländern.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Regionalmanagement) lokale Aktionsgruppen als juristische Personen sowie Gemeinden und Gemeindeverbände,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Innovative Projekte) und 2.5 (Kooperation) sowie bei Maßnahmen nach Nummer 2.3, soweit es sich um Infrastrukturmaßnahmen gemäß Nummer 4 der ILE-Richtlinie handelt, natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts,
- bei den übrigen Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4 (Mainstreamprojekte) entsprechend der einschlägigen Förderrichtlinie.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die betreffende Entwicklungsstrategie muss im Rahmen dieser Richtlinie vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium anerkannt worden sein.

4.2

Das Projekt dient der Umsetzung der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie der VITAL-Region und zur Verwirklichung der Ziele einer oder mehrerer der unter Nummer 2.2 genannten Prioritäten.

4.3

Grundlage der Förderung aus VITAL.NRW sind die vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium anerkannten

ten regionalen Entwicklungsstrategien der ausgewählten VITAL-Regionen. Die Projektauswahl und Priorisierung der Projekte obliegen der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG), so dass eine Förderung nach dieser Richtlinie einen positiven Beschluss der LAG für das beantragte Projekt voraussetzt. Hierbei sind auf Ebene der LAG einheitliche diskriminierungsfreie Projektauswahlkriterien anzuwenden.

4.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Gesamtfinanzierung der durchzuführenden Maßnahme nachzuweisen. Soweit einnahmeschaffende Infrastrukturen Gegenstand der Förderung sind, ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zudem auch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in geeigneter Weise nachzuweisen.

4.5

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen für die beantragten Objekte oder Flächen Nutzungsrechte von grundsätzlich zwölf Jahren ab Fertigstellung nachweisen.

4.6

Im Fall baulicher Vorhaben muss für die zu bewilligende Baumaßnahme vorliegen (soweit zutreffend):

- die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung,
- mindestens ein positiver Vorbescheid nach § 71 der Landesbauordnung,
- bei genehmigungsfreien Wohngebäuden, eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Absatz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung abgegeben hat.

4.7

Eine Zuwendung aus dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung des Projektes in Summe mit anderen „De-Minimis-Förderungen“ nicht mehr als 200 000 Euro Beihilfen innerhalb von 3 Steuerjahren gewährt werden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu beachten.

Bei Unternehmen im Agrarsektor gilt statt der vorstehenden Regelung, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15 000 Euro nicht übersteigen darf. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 zu beachten.

4.8

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Regionalmanagement) gilt:

Das Regionalmanagement ist von natürlichen oder juristischen Personen außerhalb der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Mit der Wahrnehmung des Regionalmanagements beauftragte Personen müssen eine hinreichende Qualifikation in Form eines einschlägigen Berufs- oder Studienabschlusses oder durch entsprechende Arbeitserfahrung auf dem Gebiet der Regionalentwicklung nachweisen. Im Rahmen der Antragstellung ist zu zusichern, ein Regionalmanagement mindestens im Umfang von 1 Vollzeitarbeitskraft einzurichten und dieses vorzuhalten, soweit noch Projekte in der Umsetzung zu begleiten sind.

4.9

Für Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Kooperation) gilt:

4.9.1

Die der Kooperation zugrunde liegenden ländlichen Gebiete müssen eine vergleichbare Ausgangs- und Problemlage und hinsichtlich der regionalen Entwicklungsstrategien ähnliche thematische Leitlinien aufweisen; die inhaltlichen Zielsetzungen einer Kooperation sind im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung darzulegen.

4.9.2

Für Maßnahmen nach Nummer 2.5.1 (Anbahnung von Kooperationen) gilt:

Die LAG muss die Umsetzung eines konkreten Projektes vorsehen und dessen Ziele und Charakter beschreiben; die vorbereitenden Maßnahmen müssen unmittelbar der

Anbahnung eines solchen Projektes dienen. Die Anbahnung ist dabei aber ergebnisoffen, eine spätere tatsächliche Umsetzung im Rahmen eines Kooperationsprojektes ist keine Zuwendungsvoraussetzung.

4.9.3

Für Projekte nach Nummer 2.5.2 (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) gilt:

Die Kooperation erfolgt mit mindestens einer anderen anerkannten VITAL-Region oder LEADER-Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland alternativ mit mindestens einer deutschen Region, deren Struktur, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsstrukturen und die Umsetzung einer integrierten Entwicklungsstrategie, dem VITAL- beziehungsweise LEADER-Ansatz entspricht. Die Anerkennung der Regionen ist impliziert in der Genehmigung des jeweiligen Kooperationsprojektes.

4.9.4

Für Projekte nach Nummer 2.5.3 (transnationale Zusammenarbeit) gilt:

Die Kooperation erfolgt mit mindestens einer anderen anerkannten LEADER-Region eines anderen Mitgliedsstaates oder mindestens einer anderen Region eines Mitgliedsstaates oder eines Drittstaates, deren Struktur, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsstrukturen und die Umsetzung einer integrierten Entwicklungsstrategie, dem LEADER-Ansatz entspricht. Die Anerkennung dieser Region(en) ist impliziert in der Genehmigung des jeweiligen Kooperationsprojektes.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss oder Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Regionalmanagement) gelten die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für folgende Aktivitäten als zuwendungsfähig:

- Personalausgaben der LAG für die Einrichtung eines Regionalmanagements in Form von Pauschalen gemäß Nummer 5.4.6,
- Ausgaben für die Einrichtung eines Regionalmanagements in Form der Beauftragung von Dritten außerhalb der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebsausgaben der LAG in Form einer Pauschale für Gemeinkosten gemäß Nummer 5.4.7,
- Reisekosten,
- Ausgaben für die Schulung von Mitgliedern der LAG, soweit die Maßnahme vornehmlich dem Kapazitätsaufbau im Rahmen der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie dient,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Strategie,
- Ausgaben für die Sensibilisierung und Aktivierung von Akteuren und potentiellen Projektträgern.

5.4.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Innovative Projekte) sind unter Berücksichtigung von Nummer 5.5 alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig, soweit nationale oder europäische Vorschriften (insbesondere die Landshaushaltsordnung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) nicht entgegenstehen und sofern diese im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehen oder in Form des bürgerschaftlichen Engagements gemäß Nummer 5.4.8 als fiktive Ausgaben aner-

kannt und dem Projekt eindeutig zugeordnet werden können. Personalausgaben gelten dann als zuwendungsfähig, wenn mit dem Beschäftigungsverhältnis ein konkretes Projektziel verfolgt wird, das der Erreichung des Zuwendungszwecks dient.

5.4.3

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3 mit Ausnahme von Infrastrukturmaßnahmen gemäß Nummer 4 der ILE-Richtlinie sowie bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Mainstreamprojekte) richtet sich die Bemessungsgrundlage nach den Vorgaben der einschlägigen Förder Richtlinien, soweit im Rahmen dieser Richtlinie nicht generell strengere Vorgaben für alle Arten von Maßnahmen im Rahmen von VITAL.NRW gemacht werden; dies umfasst auch die Förderfähigkeit der Umsatzsteuer.

5.4.4

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5.1 (Anbahnung) sind Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Zusammenhang mit dem Austausch von Erfahrungen (insbesondere Reisekosten, Ausgaben für Veranstaltungen, Dolmetschergebühren) sowie die Ausgaben zur Projektentwicklung (insbesondere Projektmachbarkeitsstudien, Beratung bei spezifischen Fragen, Dolmetscher- und Übersetzungsausgaben) zuwendungsfähig.

5.4.5

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.5.2 und 2.5.3 (Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen) sind unter Beachtung von Nummer 5.5 grundsätzlich alle Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig, soweit sie im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehen und nationale oder europäische Vorschriften (insbesondere Landeshaushaltsordnung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) nicht entgegenstehen.

Im Rahmen der Bemessung der Zuwendung ist auf die wirtschaftliche Bedeutung für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen abzustellen.

5.4.6

(ergänzt Nummer 2.4 VV und Nummer 2.3 VVG zu § 44 LHO und ersetzt Nummer 1.3 ANBest-P)

Wenn Personalausgaben angerechnet werden, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung. Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes sowie für Gemeinden werden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, wenn es sich nicht um Stammpersonal handelt und sofern diese nicht bereits aus Mitteln des Landes oder der Europäischen Union finanziert sind.

Die Stellenbesetzung hat in Anlehnung an die Verfahrensweisen zur Personalgewinnung des öffentlichen Dienstes zu erfolgen und beinhaltet in der Regel ein Personalauswahlverfahren.

5.4.6.1

Die Pauschalen umfassen die Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenkosten. Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

5.4.6.2

Die Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Leistungsgruppen richten sich nach den Vorgaben der EFRE-Rahmenrichtlinie und werden regelmäßig aktualisiert und auf der Seite www.efre.nrw.de veröffentlicht.

Für die gesamte Laufzeit eines Projektes sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung Geltung hatten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Bei Projekten mit einem Durchführungszeitraum von mehr als 36 Monaten kann frühestens nach Ablauf dieser Zeitspanne auf Antrag einmalig und nur zum Beginn eines Kalenderjahres eine Neufestsetzung für die noch verbleibende Projektlaufzeit erfolgen.

5.4.6.3

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt

- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, der Monatssatz,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil des Monatssatzes,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nur teilweise in dem geförderten Projekt tätig sind, der Stundensatz.

5.4.6.4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden anhand der nachstehenden Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung für die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter im Antrag und durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie gegebenenfalls durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen.

- Leistungsgruppe 1 „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung“:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Eingeschlossen sind alle Beschäftigten, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.

- Leistungsgruppe 2 „Herausgehobene Fachkräfte“:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen beispielsweise Vorarbeiter, Meister.

- Leistungsgruppe 3 „Fachkräfte“:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, eventuell verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.

- Leistungsgruppe 4 „An- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

5.4.6.5

Angerechnet werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1 650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu mehr als 1 650 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das VITAL.NRW-finanzierte Projekt erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

5.4.7

(ergänzt Nummer 2.4 VV und Nummer 2.3 VVG zu § 44 LHO)

Gemeinausgaben können nur dann angerechnet werden, wenn sie im Rahmen des Projekts anfallen; in diesen Fällen erfolgt die Förderung in Form einer Pauschale. Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

Die Pauschale umfasst die in Anlage 2 der EFRE-Rahmenrichtlinie aufgeführten Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

Die Pauschale beträgt 15 Prozent der pauschalierten förderfähigen direkten Personalausgaben. Die als fiktive Ausgabe anerkannten Beträge für bürgerschaftliches Engagement gemäß Nummer 5.4.8 sind nicht Gegenstand der Berechnungsgrundlage für die Pauschale.

5.4.8

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen unentgeltlichen Arbeitsleistungen kann bei Maßnahmen von LAG, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnähmergemeinschaften sowie bei Maßnahmen von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gelten nicht als bürgerschaftliches Engagement.

Die Anrechnung soll grundsätzlich 60 Prozent des Nettobetrag, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten; ein entsprechender Nachweis ist nur dann zu erbringen, wenn bei der Bewilligungsbehörde im Einzelfall begründete Zweifel an der Einhaltung dieses Grundsatzes bestehen.

Die Arbeitsstunden müssen schriftlich belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

5.5

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Aufwendungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder europäischer Förderprogramme gefördert werden sowie Aufwendungen für investive Maßnahmen, die aus nationalen Programmen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert werden,
- Maßnahmen in Ortschaften mit mehr als 30 000 Einwohnern, ausgenommen Maßnahmen nach Nummer 2.1,
- Beträge der Umsatzsteuer, soweit sie erstattungsfähig oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getragen werden; dies gilt insbesondere für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die von der Steuer befreite Personen sind, wie sie im ersten Unterabschnitt von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) definiert werden,
- Beträge der Umsatzsteuer im Rahmen von Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 (Mainstreamprojekte) sofern und soweit sie aufgrund der einschlägigen Förderrichtlinien nicht zuwendungsfähig sind,
- Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben,
- Zinsen auf Schulden,
- Der Erwerb von unbebautem oder bebautem Land in Höhe von mehr als 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme,
- Aufwendungen für gebrauchte Gegenstände,
- Reisekosten, soweit sie bei deren analoger Anwendung über die reisekostenrechtlichen Bestimmungen

des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehen,

- Wegebaumaßnahmen mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 2.3 und Maßnahmen zur Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- Ausgaben für investive Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Kooperation) außerhalb der europäischen Mitgliedstaaten sowie für Maßnahmen außerhalb von Nordrhein-Westfalen soweit die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Investition mehr als 20 000 Euro betragen und keine Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums vorliegt.

5.6**Fördersätze**

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in der genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie von der LAG festgelegten Fördersätzen, dabei gilt folgender Höchststrahmen:

5.6.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Regionalmanagement) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch je LAG bis zum Abschluss der Förderperiode im Jahr 2023 jährlich höchstens 50 000 Euro.

5.6.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Innovative Projekte) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro.

Sofern Maßnahmen nach Nummer 2.2 primär zum Zwecke der Integration von Migrantinnen und Migranten erfolgen, bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 350 000 Euro.

Eine Erhöhung der vorgenannten Höchstbeträge ist mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums möglich, wenn dem Vorhaben eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der zu Grunde liegenden regionalen Entwicklungsstrategie zukommt.

Im Fall beihilferechtlicher Relevanz ist der Höchstbetrag entsprechend Nummer 4.7 zu reduzieren.

5.6.3

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 (Mainstreamprojekte) entsprechend der einschlägigen Förderrichtlinien, jedoch maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 250 000 Euro.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 können, abweichend von Nummer 4.4.5.1 und 4.4.5.2 der ILE-Richtlinie, dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen mit maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 250 000 Euro bezuschusst werden.

Eine Erhöhung des vorgenannten Höchstbetrages ist mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums möglich, wenn dem Vorhaben eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie zukommt und die in den einschlägigen Förderrichtlinien definierten Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

5.6.4

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Kooperation) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro, bei Maßnahmen nach 2.5.1 (Anbahnung von Kooperationen) höchstens 15 000 Euro.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

(ersetzt Nummer 2.4.3 VV und Nummer 2.3.3 VVG zu § 44 LHO)

Zweckgebundene Spenden bleiben, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen (zum Beispiel in den jährlichen Haushaltsgesetzen), für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüber

hinausgehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

6.2

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 gelten mit Ausnahme des Verfahrens gemäß Nummer 7 die Vorgaben der jeweils einschlägigen Förderrichtlinie sinngemäß soweit nicht eine engere Auslegung aufgrund dieser Richtlinie geboten ist.

6.3

Die Bagatellgrenze für Maßnahmen in gemeindlicher Trägerschaft beträgt 12500 Euro für alle übrigen Maßnahmen beträgt die Bagatellgrenze 2000 Euro.

6.4

Die Weiterleitung von Zuwendungen ist ausgeschlossen.

6.5

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung oder die Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist).

6.6

Sofern die gewährte Zuwendung eine beihilferechtliche Relevanz im Sinn des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) aufweist, wird die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt. Mit dem Zuwendungsbescheid teilt die Bewilligungsbehörde dem zuwendungsempfangenden Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und weist es unter ausdrücklichem Verweis auf die jeweils einschlägige der vorgenannten Verordnungen darauf hin, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

7

Verfahren

7.1

Projektanträge sind über die örtliche LAG an die zuständige Bezirksregierung zu richten.

7.2

Die örtliche LAG wählt unter Anwendung einheitlicher diskriminierungsfreier Auswahlkriterien die zu fördernden Projekte aus und entscheidet damit über die Zweckmäßigkeit der beantragten Maßnahmen. Gleichzeitig entscheidet die LAG nach einem transparenten und diskriminierungsfreien System über die Höhe der maximal zu gewährenden Förderung aus dieser Richtlinie innerhalb des unter Nummer 5.6 definierten Höchstrahmens und der geltenden Bestimmungen.

Die vorgenannten Entscheidungen der LAG sind unter Vermeidung von Interessenskonflikten zu fassen, transparent zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde mit dem Projektantrag vorzulegen.

Interessenskonflikte im vorgenannten Sinn sind insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums an Entscheidungen über die Auswahl von Projekten mitwirkt, an denen es, eine angehörige Person oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person des Privatrechts persönlich beteiligt ist oder durch das ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil verschafft wird.

Bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist ein Interessenskonflikt dann anzunehmen, wenn über ein Projekt der vertretenen Institution entschieden wird.

Ein Interessenskonflikt besteht nicht allein darin, dass die LAG über Projekte abstimmt, für die sie selbst Zuwendungsempfängerin ist.

7.3

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung; ihr obliegt die Rechtmäßigkeitsprüfung sowie das weitere zuwendungsrechtliche Verfahren.

7.4

Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt, abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an den außergerichtlich Bereich (VV) beziehungsweise Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise gemäß Nummer 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegen. Dies gilt auch für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 „Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG“ zu führen.

Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

7.5

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind anzuwenden

- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) (Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG) und
- bei den übrigen Zuwendungsempfängern der Runderlass des Finanzministeriums „Hinweise für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A („Wertgrenzenerlass“); hier: vorläufige Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A ab 1.1.2013“ vom 17. Dezember 2012 (n.v.) IC2-0055-2 sowie der Runderlass des Finanzministeriums „Anwendung der Vergaberegeln durch Zuwendungsempfänger; hier: vorläufige Regelung zu Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)“ vom 19. Februar 2014 (n.v.) IC2-0044-4-3.1.

7.6

Zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sind nach Nummer 6.5 ANBest-P grundsätzlich Originalbelege vorzulegen. Eine Anerkennung elektronisch archivierter Belege kann nur dann erfolgen, wenn das verwendete Dokumentenmanagementsystem den Anforderungen eines der in Anhang I Ziffer 3. B i der Verordnung (EG) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten internationalen Sicherheitsstandards genügt und die Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird.

8

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

II.

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2015/2016**

Runderlass des Finanzministeriums
– B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 –
vom 14. Februar 2017

Nachstehend gebe ich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	9,54
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,53

Der Erlass tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 112

Ministerpräsidentin

**Honorarkonsularische Vertretung
der Russischen Föderation in Düsseldorf**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 03.14-4/17 –
vom 15. Februar 2017

Die Bundesregierung hat Herrn Klaus Schäfer am 6. Februar 2017 das Exequatur als Honorarkonsul der Russischen Föderation in Düsseldorf erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

c/o Uniper
E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 45 79 54 00

Email: honorarkonsulat-russland-nrw@uniper.energy

Öffnungszeiten: Mo. – Do. 9.00 – 12.00 Uhr

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Dr. Burckhard Bergmann, erteilte Exequatur ist mit Ablauf des 6. Februar 2017 erloschen.

– MBl. NRW. 2017 S. 112

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2015
der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbunds
und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen
Westfalen**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 1. Februar 2017

Die Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2015 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbunds und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) geprüft worden.

Die abschließenden Vermerke der GPA NRW sowie die Jahresabschlüsse und die Verwendung der Jahresergebnisse sind im Internet öffentlich bekannt gemacht worden unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48147 Münster, Hörsterplatz 2, Zimmer V 2.02, 2. OG und bei den Verwaltungen der LWL-Kliniken eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzufordern.

Münster, 1. Februar 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 112

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569